

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept zur

Nutzung der Trauerhallen auf den Friedhöfen der Stadt Bottrop (08.06.2020)

- Personen mit offensichtlichen Symptomen zu einer COVID-19-Virus Infektion ist das Betreten der Trauerhallen / Friedhofskapellen nicht gestattet.
- Es gilt das Abstandsgebot von 1,50 m.
- Es erfolgt eine Ausweisung und Kennzeichnung der Sitzplätze in den Trauerhallen / Friedhofskapellen.
- Handdesinfektionsmittel stehen im Eingangsbereich zur Verfügung.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich. Diese werden nicht von der Stadt Bottrop gestellt. Während der Wortbeiträge der Kirchenvertreter und Trauerredner sind diese von der Maskenpflicht entbunden.
- Gesang ist nicht zulässig.
- Verhaltenshinweise sind im Eingangsbereich angebracht.
- Eine Desinfektion der Türklinken, der Rednerpulte und der Handläufe sowie die Durchlüftung der Trauerhallen erfolgt nach jeder Trauerfeier durch den städt. Reinigungsdienst.

Gem. § 2a Coronaschutzverordnung ist die Rückverfolgbarkeit der an der Trauerfeier in der Friedhofskapelle teilnehmenden Personen sicherzustellen.

➔ **Die teilnehmenden Personen sind daher in einer Liste mit Namen, Vornamen, Adresse und Telefonnummer zu erfassen.**

Sind in Einzelfällen die Telefonnummern bei der Listenerstellung nicht bekannt, ist durch Angabe von Ersatz-Telefonnummern (Auskunftgeber/Trauerhaus/Bestatter) die spätere kurzfristige Erreichbarkeit der geladenen Personen unbedingt sicherzustellen.

Der Zugang zu den Trauerhallen / Friedhofskapellen ist durch Mitarbeiter des Bestattungshauses zu regeln. Der Zutritt ist nur den geladenen Personen gemäß Anwesenheitslisten der Bestattungshäuser erlaubt. Die Trauerhallen dürfen dabei aber nur mit einer begrenzten Anzahl von Trauergästen betreten werden:

Parkfriedhof	35 Personen
Nordfriedhof	20 Personen
Ostfriedhof	24 Personen
Westfriedhof	15 Personen
Friedhof-Schulstr.	20 Personen
Friedhof Grafenwald	10 Personen

➔ **Grundsätzlich ist eine Liste der Trauergäste, die an der Trauerfeier in der Friedhofskapelle teilgenommen haben an die Friedhofsverwaltung zu geben.**

➔ **Ist eine namentliche Überwachung des Zugangs zur Trauerhalle nicht problemlos möglich, muss eine Liste mit den Angaben v.w. zu allen Gästen der Beisetzung an die Friedhofsverwaltung gegeben werden.**

Die Friedhofsverwaltung behält sich im Bedarfsfall Änderungen, Einschränkungen bzw. auch die Schließung der Friedhofskapellen vor.